

**Satzung
der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentrale Abwasseranlage)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), der §§ 5, 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 4. Gesetzes des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Steinfeld betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Steinfeld Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

**§ 3
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a	Hauskläranlagen je cbm entnommenen Fäkalschlamm	24,53 Euro
b	abflusslose Gruben	
b.a	Festpreis je Grube	66,47 Euro zzgl. gesetzl. MWSt.
b.b	je cbm Abwasser	0,60 Euro

...

§ 4**Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 8**Auskunftspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

...

**§ 9
Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Steinfeld, den 25. September 2001

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

gez. Kruse

Kruse
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Möllmann

Möllmann
Gemeindedirektor

Bekannt gemacht in der Oldenb. Volkszeitung am 06.10.2001

(G/Ablage/10/11/Struktur.dat/B8-06)